

Uebersetzung verdient alles Lob; die Ausstattung ist ebenfalls sehr schön; der Preis 2 fl. 76 kr. ö. W. sehr mässig.

Salzburg.

J. N. Prof.

### Geschichte der kirchlichen Armenpflege.

Von Dr. Georg Ratzinger. Gekrönte Preisschrift. Zweite, umgearbeitete Auflage. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1884. XIV und 616 S.  
Preis: 8 M.

Im Jahre 1868 hatte Dr. Ratzinger zum ersten Male dieses Werk veröffentlicht als Lösung einer von der theologischen Facultät München ausgeschriebenen Preisfrage. Dieser Umstand spricht für sich allein ein günstiges Zeugniß aus über den gediegenen Werth dieser Arbeit. Nun liegt das Werk in zweiter Auflage vor, die nicht bloss vielfach vermehrt (von 434 auf 616 S.), sondern auch mannigfach umgearbeitet worden ist, da ja inzwischen der Verfasser durch anderweitige Studien und Publicationen auf reichliches Material auch für diesen Gegenstand traf und die fortschreitende eigene Bildung und Reife des Urtheils dem Werke gut zu statten kommen musste.

Wir haben es darum mit einer ganz vorzüglichen Leistung zu thun, deren Werth und praktische Wichtigkeit nicht bloss von der wissenschaftlichen Kritik, sondern auch von den kirchlichen Behörden bereits anerkannt und bezeugt worden ist.

Wir haben darum nicht nöthig, unsererseits noch Etwas zur weiteren Empfehlung dieser Publication des katholischen Nationalökonomen beizufügen, sondern können uns damit begnügen, jedem Leser dieser Zeitschrift ein: Tolle, lege! zuzurufen.

Namentlich die letzteren Partien des Buches sind der allseitigen Erwägung und Beherzigung werth, da darin das Schädliche und Verderbliche der jetzigen staatlichen Armenpflege rückhaltslos aufgezeigt und treffliche praktische Winke zur Reform der Armenpflege gegeben wurden.

Den Inhalt seines Buches vertheilt der Verfasser in drei Haupttheile und stellt die Armenpflege dar a) im christlichen Alterthum, b) im Mittelalter, c) in der Neuzeit.

Die Principien, nach welchen die Kirche stets die Pflege der Armen leitete, sind in der hl. Schrift und in den Schriften der hl. Väter deutlich ausgesprochen und sind von der allgemeinen christlichen Welt- und Lebensauffassung nothwendig bedingt. Alle Menschen sind dem Wesen nach gleich, für den Himmel bestimmt, alle sind untereinander Brüder und Kinder des Vaters im Himmel. Das Band der Liebe vereinigt alle zur grossen Gottesfamilie; die Liebe muss sich wirksam und werththätig beweisen in der Unterstützung der Armen, der Dürftigen und Unglücklichen aller Art. Die Pflicht zur Uebung der Barmherzigkeit ergibt sich aus der christlichen Lehre vom Eigenthum, derzufolge die irdischen Güter den Besitzenden von Gott zur Nutzniessung und Verwaltung anvertraut sind, über deren Verwendung sie strenge Rechenschaft abzulegen haben, von welcher ewiger Lohn oder ewige Strafe abhängig gemacht ist. Aus Liebe zu Gott sollen also die Reichen gerne den Armen mittheilen, diese aber in Demuth, mit Dank und unter Lobpreisungen Gottes die gespendeten Gaben annehmen. In der Verwirklichung dieser Grundsätze finden das Recht des Eigenthums und der Anspruch Aller auf die gemeinsamen Güter der Erde ihre Versöhnung und Vereinigung.

Diese Lehren fanden ihre praktische Verwirklichung schon in den ersten Christengemeinden und in allen christlichen Jahrhunderten, nur waren die Formen und die Mittel in verschiedenen Zeiten verschieden. In der frühesten Zeit waren es die Agapen, die täglich mit der Feier der Eucharistie verbunden waren; nur brachten später die Reichen ihre Gaben selbst zum Altare, so dass die

Armen sie als Gottesgaben empfangen durch Vermittlung der Bischöfe und der ihnen behilflichen Diakonen und Diakonissinnen. Neben diesen regelmässigen Oblationen gab es auch viele ausserordentliche Schenkungen, deren Ertrag in die Gemeindecassen zu Gunsten der Armen floss, deren Verwaltung immer unter der Oberaufsicht der Bischöfe stand, wenn auch bestimmte Personen (Oekonomen) mit der Vertheilung der Unterstützungen betraut waren. Noch später waren es vorzugsweise die Hospitäler und Xenodochien, welche der Massenarmuth steuerten. Im karolingischen Zeitalter wurden die Zehnten zum Zwecke der Armenpflege eingeführt. Allmählig ging dann die Armenpflege vorzugsweise auf die Klöster über, die wirklich Erstaunliches leisteten und in denen sich überhaupt alle socialen Aufgaben concentrirten, denen sich früher der Bischof unterzogen hatte. Daneben hatten auch die Hospital-Orden und Vereine sowie die bürgerlichen Zünfte für ihre armen Mitglieder grosse Opfer gebracht. Nach der Reformation wurde das Almosen zur Armensteuer, die Armenpflege wurde Staatssache und Aufgabe des untersten Organes der Staatsmaschine, der politischen Gemeinde.

Wohl hatte das Concil die kirchliche Armenpflege wieder hergestellt und hatte auf Grund der tridentinischen Bestimmungen der hl. Carl Borromäus eine Armenpflege in's Leben gerufen, welche ganz dem Geiste der Kirche des ersten Jahrtausends entsprach und in der Neuzeit unübertroffen dasteht. Auch hatte Kaiser Carl V eine Organisation der Armenpflege vorgenommen, welche an die frühere kirchliche Armenpflege erinnerte. Allein mit dem dreissigjährigen Kriege fielen die meisten Spitäler dem Vandalismus der rohen Kriegshorden zum Opfer und das Kriegshandwerk hatte die Arbeitsscheu und die Sucht, auf Kosten Anderer zu leben, erzeugt, so dass im 17. und 18. Jahrhundert Bettel und Vagabundage grosse Ausdehnung erlangten. Immer noch hatte der Welt- und Ordensclerus Grosses für die Armenpflege geleistet, bis endlich um die Mitte des 18. Jahrhunderts der Unglaube unter dem trügerischen Namen der »Humanität« herrschend wurde, der die Charitas erstickte und bewirkte, dass nun die Mittel zur Armenpflege concurrenzmäßig aufgebracht und nach dem Hoffusse durch Armenumlagen eingetrieben wurden, womit die Verstaatlichung des Armenwesens besiegelt war.

Ueber diese staatliche Armenpflege entwirft der Verfasser ein sehr düsteres Bild und führt unter Anderem aus, dass der schamlos Liederliche Gegenstand dieser Art von Armenunterstützung ist, während der verschämte Arme übersehen wird und leer ausgeht.

So lange eine staatliche Armensteuer zwangsweise erhoben wird, wird die Privatwohlthätigkeit sich niemals völlig entfalten, da der Wohlhabende mit der Entrichtung der Armensteuer, die er mit Widerwillen gibt, weil er keinen Dank dafür erntet, seiner Pflicht des Almosengebens genügt zu haben glaubt.

Die schwerste Anklage gegen die moderne Armenpflege ist wohl die Thatsache, dass die staatliche Armenpflege doch überall die Unterstützung der Vereine anrufen muss. Auch leidet dieselbe an einem logischen Widerspruche, da sie den Gemeinden die Pflicht auferlegt, alle ihre Armen zu unterstützen, ihnen dagegen das Veto bei Ansässigmachungen und damit das Recht entzieht, gegen zunehmende Verarmung sich zu schützen. Mit der Beseitigung des Veto hat die Zwangspflicht ihre Berechtigung verloren. Die Freizügigkeit und Freiheit der Niederlassung machen den Einzelnen zum Herrn seines Schicksals, wesshalb er auch selbst für seine Entschlüsse verantwortlich gemacht, das Ruhekissen der Unterstützung von Seite der Gemeinde ihm entzogen und er auf seine eigene Kraft verwiesen werden solle.

Auch auf die arbeitsuchenden Handwerksburschen und brodlosen industriellen Arbeiter kommt unser Autor zu sprechen und sagt, dass dieselben nicht der gemeindlichen Armenpflege überwiesen werden dürfen. Er findet gerade darin einen der wundesten Flecke des heutigen staatlichen Armenwesens, dass der Industrie gegen ihre Arbeiter nur Rechte eingeräumt, aber keine Pflichten auferlegt wurden. Industrie und Handwerk müssen ihre Arbeiter selbst erhalten und sie nicht, wenn sie die Kräfte derselben ausgenützt haben, von den Heimatgemeinden ernähren lassen. Man wird den Verfasser keiner Uebertreibung

beschuldigen können, wenn er behauptet, dass die Industrie für die europäischen Völker zu einer Geißel, zur Schule des Bettlerthums, zur Quelle des Pauperismus, zur Pflanzstätte einer an Leib und Seele verdorbenen Arbeiter-Bevölkerung geworden ist. Die Unterstützung, welche den Gemeinden für solche Arbeiter aufgezungen wird, kommt den Unternehmern zu gut und einer Steigerung des Capitalgewinns derselben gleich. Würden die Industriellen gezwungen, ihren Arbeitern nicht bloss gerechten Lohn zu zahlen, sondern für sie bei Krankheit, bei Unfällen, im erwerbsunfähigen Alter zu sorgen und ihnen bei der Entlassung eine Abfertigung zu geben, damit sie nicht alsbald auf den Bettel angewiesen sind, dann würden die Fabrikanten sich wohl hüten, ihren Betrieb auf kurze Zeit allzusehr auszudehnen und nach gemachtem Profit denselben wieder einzuschränken. Sie würden eine bestimmte Anzahl von Arbeitern beständig benöthigen und so würde sich eine sesshafte Arbeiterbevölkerung heranbilden lassen, was Ratzinger als die Grundvoraussetzung einer radicalen Heilung der in dieser Beziehung zu Tage getretenen Schäden betrachtet.

Wie den Industriellen so weiss Ratzinger auch den Handwerksmeistern wenig Schmeichelhaftes zu sagen, da die wohlhabenden Meister für Gesellen und Lehrlinge am wenigsten ein Herz und eine offene Hand haben, da gerade durch ihre Schuld das Handwerksgeschenk zur reinen Bettelgabe geworden ist, da sie ferner Herbergswesen und Arbeitsnachweis anderen Ständen und der kirchlichen Wohlthätigkeit überlassen und zugleich den Gesellenvereinen, welche den wandernden Handwerksburschen wenigstens eine Herberge und Zufluchtsstätte gewähren, feindselig oder doch gleichgiltig gegenüberstehen. Ratzinger fordert darum, dass die Gesetzgebung für Industrie und Handwerk eine Arbeitsorganisation und ein Arbeitsrecht schaffe und dass man den Arbeiter nicht der Heimathsgemeinde zuschube. Um hierin auch praktische Winke anzudeuten, weist er hin auf die noch aus dem Mittelalter stammenden Knappschaftskassen oder Bruderladen bei der Bergwerk-Industrie, sowie auf die Muster-Organisation in der Fabrik von F. Brandts in M.-Gladbach.

Zum Schlusse dieses sehr lehrreichen Abschnittes weist Ratzinger darauf hin, dass nunmehr die Kirche vor Allem berufen ist zur Gründung und Reconstituierung der kirchlichen Gemeinde-Armenpflege und dass die geeignetsten Organe zur Ausübung derselben die Klöster wären. Weiterhin bespricht unser Verfasser die Voraussetzungen und Grundsätze einer freiwilligen Armenpflege und zeigt, dass vor Allem eine religiös-sittliche Erneuerung der ganzen Gesellschaft erfolgen und an die Stelle des heutigen durchaus heidnischen, weil nur auf dem Egoismus und Wucher beruhenden, Erwerbslebens eine auf Gerechtigkeit und christlichen Grundsätzen basirte Lebensanschauung treten müsse. Staat und Kirche müssen sich wieder auf ihre Pflichten zur Wahrung der Gerechtigkeit und zum Schutze der arbeitenden und armen Bevölkerung besinnen. Nicht die religiöse Einwirkung auf den Einzelnen genügt, sondern der religiösen Forderung muss der Staat zu Hilfe kommen durch Schaffung eines Arbeitsrechtes auf christlicher Grundlage, welches die arbeitende Bevölkerung vor der Auswucherung schützt. Die zweite Voraussetzung einer erspriesslichen Armenpflege ist die Erfüllung der Pflicht der Nächstenliebe gegenüber den Hausgenossen, also auch gegenüber den eigenen Arbeitern und Untergebenen. Weiter ist zu berücksichtigen, dass Almosengeben und Fasten zwei sich ergänzende Tugenden sind, so dass der Gebende in seiner Spende ein Opfer bringen soll, indem er auf einen Genuss verzichtet und das dadurch Ersparte den Armen gibt. Damit stehen im Widerspruche die Armen-Concerte, Armenbälle u. s. w., wo der Reiche nur sein Vergnügen sucht und daneben eine Kleinigkeit für die Armen hinwirft, wodurch die Wohlthätigkeit zur Carrikatur wird. Wesentlich ist endlich auch, dass der Reiche persönlich sich zum Armen herablasse und auch seinem Herzen Trost bringe, was namentlich die Frauenwelt sich angelegen sein lassen solle. In der Ausserachtlassung dieser Forderung will unser Autor einen wesentlichen Grund der Selbstmordmanie unserer Gebildeten erblicken, welche nie fremdes Elend schauen und darum das eigene Loos für das unerträglichste halten.

Im letzten Paragraphe dieses Abschnittes liefert Ratzinger die »Grundzüge der Organisation einer freiwilligen Gemeinde-Armenpflege,« die sich der Leser aus dem bisher Mitgetheilten selbst abziehen kann, wenigstens soweit es sich um die Grundprincipien handelt.

Im Einzelnen unterscheidet Ratzinger mit Recht zwischen Stadt und Land. Auf dem flachen Lande empfiehlt er die Anstaltspflege, d. h. er will, dass ähnlich wie bei den Districts-Krankenhäusern mehrere Gemeinden sich zur Gründung von Bezirksanstalten vereinigen und die Pflege in denselben religiösen Genossenschaften übertragen. Die Kosten müssten anfangs wohl durch Gemeinde-Beiträge aufgebracht werden, bis das System der Freiwilligkeit zum Durchbruche komme; bezüglich der Hausarmenpflege müsste das Princip der Freiwilligkeit durchaus herrschend sein. In den Städten müssten der Seelsorgsclerus und die Gemeindevertretung die Organisation gemeinsam in die Hand nehmen und alle vermöglichen Gemeindeglieder durch freiwillige, aber constante Gaben und Beiträge sich beteiligen. Zur Verwaltung der Beiträge solle sich unter Leitung des Seelsorgsclerus ein Kreis von pflegenden Männern und Frauen, eine Art Diakonie, bilden. Die Unterstützung sei in Naturalien zu geben und nicht auf die bereits Verarmten zu beschränken, sondern solle auch auf Jene ausgedehnt werden, welche in Gefahr stehen, in die Classe der Nothleidenden herabzusinken. Ueber der Localarmenpflege hätte sich für grössere Bezirke oder Provinzen eine Centralleitung zu bilden, um einzelnen überbürdeten Gemeinden ergänzend helfen zu können. Der natürliche Unterstützungswohnsitz müsse die Aufenthaltsgemeinde sein. Die arbeitsscheuen und genussüchtigen Verarmten wären der Armenpolizei zu überweisen.

Damit haben wir die leitenden Gedanken unseres Werkes kurz skizzirt und glauben diejenigen, welche sich für den Gegenstand mehr interessiren, zum Studium des Buches selbst angeregt, denjenigen aber, welchen ihre Mittel die Anschaffung des Werkes selbst nicht erlauben, einen Gefallen erwiesen zu haben, indem wir ihnen Gesichtspunkte aufgezeigt haben, unter denen sie über den Gegenstand selbst nachdenken können und sollen. Mögen auch hie und da im Einzelnen Ungenauigkeiten vorkommen oder etwas zu scharfe Urtheile ausgesprochen sein, so kann diess dem Werthe einer so umfang- und inhaltsreichen Schrift keinen Abbruch thun, wesshalb wir es für unsere Pflicht halten, dieses neueste Werk unseres berühmten Socialpolitikers nach allen Seiten hin bestens zu empfehlen.

Dr. Joseph Dippel.

J(oseph) Jungnitz:

### **Geschichte der Dörfer Ober- und Nieder-Mois im Neumarkter Kreise.**

Nach archivalischen Quellen dargestellt. Breslau, G. P. Aderholz, 1885. 8<sup>o</sup>. 285 SS.

»Der Stoff zur vorliegenden Ortsgeschichte wurde hauptsächlich entnommen den im kön. Staatsarchiv zu Breslau aufbewahrten Urkunden, Signatur-, Amtsprotokoll- und Conceptbüchern und Akten des säcularisirten Cisterciensersstiftes Leubus<sup>o</sup> (in Schlesien), dem die beiden Dörfer ehemals zugehörten. Material lieferten ausserdem die Archive der Diöcesanbehörden, besonders die Visitationsbücher; ferner die Universitätsbibliothek, sowie die Registraturen des Neumarkter Amtsgerichts und der Pfarrei und der Ortsbehörden zu Mois.« Wir haben also eine durchwegs auf Quellen ersten Ranges basirte und zwar eine Musterarbeit vor uns, welche in 24 Capiteln die Geschichte der beiden Dörfer behandelt, die unter dem Namen